

Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 13.06.2013

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion der CSU

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Grund, Claudia Dr.

Stadtrat Janssen, Achim Dr.

Stadtrat Reuder, Willi

Stadtratsfraktion der SPD

Stadtrat Eichiner, Otto

Stadtrat Pfuhrer, Max

Stadtratsfraktion der FW

Stadtrat Boretzki, Thomas Dr.

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadträtin Knipp-Lillich, Manuela

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Verw.Amtmann Spreng, Andreas

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:00 Uhr

1.
 1. Zusätzliche anschließende nicht öffentliche Sitzung
 2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 18.04.2013 und 08.05.2013

2. Vollzug der Baugesetze - Bauantrag;
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten
Bauort: Spindeltal 42, Fl.-Nr. 1197/27 der Gemarkung Eichstätt, 85072 Eichstätt
Bauherr: Frau Christine und Herr Stefan Fridrich, Eichstätt

3. Vollzug der Baugesetze - Bauantrag;
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 12 Wohneinheiten, Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen
Bauort: Elias-Holl-Straße 10 und 12, Fl.-Nr. 1704/9 und -/10 der Gemarkung Eichstätt, 85072 Eichstätt
Bauherr: Bauherrengemeinschaft Meier/Wagner, Denkendorf

4. Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
Genehmigte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 b) der Geschäftsordnung des Stadtrats

5. Sanierung Rebdorfer Steg (Steinerner Steg) - Stadt Eichstätt;
Vorstellung der Gutachten, Bewertungen und Sanierungsvarianten
6. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zur
8. Änderung des Flächennutzungsplans "Sonderbauflächen
Tourismus, Freizeit und Erholung" Harthof
7. Bauleitplanungen Nachbargemeinden - Markt Dollnstein;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zur
9.-Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Energiegewinnung"
8. Zonierung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal für die
Nutzung der Windkraft;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt zum Zonierungskonzept
des Bezirks Oberbayern
9. Information, Verschiedenes;
Spielplatz im Baugebiet "Roter Bügel"
10. Information, Verschiedenes;
Ostenfriedhof Eichstätt; Zustand
11. Information, Verschiedenes;
Straßenschäden
12. Information, Verschiedenes;
Geplante Errichtung einer Dienststelle des Landratsamtes
Eichstätt im Bereich der Gemeinde Lenting

Protokoll-Nr. 57 (Vorlage 2013/131)

- Betreff:
1. Zusätzliche anschließende nicht öffentliche Sitzung
 2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 18.04.2013
und 08.05.2013

Niederschrift:

Stadtrat Pfuher äußert den Wunsch, im Anschluss an die öffentliche Sitzung einen nicht öffentlichen Teil anzuschließen.

Der Vorsitzende hat hiergegen keine Einwände; auch aus der Mitte des Planungs- und Bauausschusses werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt die Protokolle der Sitzungen vom 18.04.2013 und 08.05.2013 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 58 (Vorlage 2013/167)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Bauantrag;
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten
Bauort: Spindeltal 42, Fl.-Nr. 1197/27 der Gemarkung Eichstätt, 85072 Eichstätt
Bauherr: Frau Christine und Herr Stefan Fridrich, Eichstätt

Vorgang:

1. Bauvorhaben

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten, zwei Garagenplätzen und sieben Kfz-Stellplätzen auf dem bislang unbebauten Grundstück Spindeltal 42, Fl.-Nr. 1197/27 der Gemarkung Eichstätt.

2. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben befindet sich im sogenannten unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

3. Städtebauliche Wertung

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zu wahren, ebenso darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich bezogen auf das Maß der baulichen Nutzung noch in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Planungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Weitere Anregungen sind nicht veranlasst.

Entsprechend befürwortet die Verwaltung die dargelegten Planungs- bzw. Bauabsichten.

4. Hinweise

Wegen der Nähe zur stark befahrenen Staatsstraße 2225 sind die entsprechenden Anforderungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt das Bauvorhaben billigend im Sinne der §§ 29 bis 38 BauGB zur Kenntnis und schließt sich der planungsrechtlichen und städtebaulichen Wertung an.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt mit 7 gegen 2 Stimmen der Stadträte Knipp-Lillich und Pfuhrer.

Protokoll-Nr. 59 (Vorlage 2013/169)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Bauantrag;
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 12 Wohneinheiten, Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen
Bauort: Elias-Holl-Straße 10 und 12, Fl.-Nr. 1704/9 und -/10 der Gemarkung Eichstätt, 85072 Eichstätt
Bauherr: Bauherrengemeinschaft Meier/Wagner, Denkendorf

Vorgang:

1. Bauvorhaben

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Wohnanlage mit zwölf Wohneinheiten, Tiefgarage und oberirdischen Kfz-Stellplätzen auf den Grundstücken Elias-Holl-Straße 10 und 12, Fl.-Nrn. 1704/9 und 1704/10 der Gemarkung Eichstätt.

Die bisherigen zwei Wohnhäuser sollen abgebrochen werden.

2. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben befindet sich im sogenannten unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

3. Städtebauliche Wertung

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zu wahren, ebenso darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Planungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Weitere Anregungen sind nicht veranlasst.

Entsprechend befürwortet die Verwaltung die dargelegten Planungs- bzw. Bauabsichten.

4. Hinweise

Wegen der Nähe zu Bodendenkmal-Verdachtsflächen sind die entsprechenden Anforderungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt das Bauvorhaben billigend im Sinne der §§ 29 bis 38 BauGB zur Kenntnis und schließt sich der planungsrechtlichen und städtebaulichen Wertung an.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 60 (Vorlage 2013/170)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
Genehmigte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 b) der Geschäftsordnung
des Stadtrats

Niederschrift:

Gemäß § 8 Nr. 2 b) der Geschäftsordnung des Stadtrats wird über folgende von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten unterrichtet:

Aktenzeichen	Straße	Nr.	Vorhaben	Antragsteller
I-2013-48	Elias-Holl-Straße	38	Errichtung eines grenzständigen Doppelcarports und eines Gartenhauses	Mehrlich , Claudia
B-2013-42	Willibaldstraße	21	Errichtung eines Lager-schuppens für Brennholz	Schulze , Julia
B-2013-37	Marktgasse	2	Nutzungsänderung Bäckereifiliale in Döner-Imbiss	Dilaver , Hamit
B-2013-34	Gemmingenstraße	16	Errichtung einer Dachgaube	Baumann, Marika
W-2013-33	Sollnau	29	Errichtung von Werbeanlagen	dm Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
B-2013-31	Ostenstraße	6	Einbau einer Dachterrasse	Fuchs, Hans Jürgen
B-2013-24	Ostenstraße	23	Nutzungsänderung einer Wohnung in ein Büro mit Lagerraum für einen Heizungs- und Sanitärbetrieb	Stufler GmbH
B-2013-21	An der Leithen		Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle	Adlkofer , Karl
B-2013-12	Gemmingenstraße	35	Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage	Boada Hernandez, Sylvia und Juan Jose

Der Planungs- und Bauausschuss nimmt von vorstehenden Baugesuchen bzw. Bauangelegenheiten ohne Einwendungen Kenntnis.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Protokoll-Nr. 61 (Vorlage 2013/043/1)

Betreff: Sanierung Rebdorfer Steg (Steinerner Steg) - Stadt Eichstätt;
Vorstellung der Gutachten, Bewertungen und Sanierungsvarianten

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Im Jahr 1584 wurde erstmals der Rebdorfer Hochwassersteg als bauliche Anlage samt seinen Erbauer Fürstbischof Martin von Schaumberg erwähnt.
- b) 1857 beschrieb der Geschichtsforscher Julius Sax den Rebdorfer Steg als steinernen Plattenweg.
- c) Laut Geschichtsschreibung wurde der Steg 1880 in seiner jetzigen Form neu angelegt. Die größte Bedeutung erreichte der Rebdorfer Steg in der Mitte des 20. Jahrhunderts als Haltestellenbahnhof der örtlichen Schmalspurbahn.
- d) Am 09.04 2011 wurde der Hochwassersteg aufgrund schwerwiegender baulicher Mängel für die Öffentlichkeit gesperrt.

Nahezu parallel startete die Verwaltung mit den Untersuchungen einer Wiederinbetriebnahme.

- e) Am 19.05.2011 erfolgte aus der Mitte des Haupt- und Werkausschusses die Bitte, den Steg als schnelle Verbindung der Ortsteile Rebdorf, Steghäuser und Wasserzell für die Bürger und Anlieger wieder nutzbar zu machen. Eine nahezu gleichlautende Bitte wurde wenig später auch seitens der Steghäuser Bürgerschaft gegenüber der Verwaltung vorgebracht.
- f) Am 07.07.2011 stellte die Verwaltung die Variantenuntersuchung „Rebdorfer Steg“, siehe Sitzungsvorlage 2011/161, dem Haupt- und Werkausschuss vor. Aus der Mitte des Gremiums wurde hierbei angeregt, die Stellungnahmen der Stadtheimatpflege und des BLfD einzuholen und abzuwägen.
- g) Am 21.07.2011 beschloss der Stadtrat in öffentlicher Sitzung nach eingehender Beratung der Sitzungsvorlage 2011/161 den Steg vorerst gesperrt zu lassen, einen provisorischen Weg zu errichten und die Verkehrssicherheit und die Sanierungsmöglichkeiten durch Dritte prüfen zu lassen.
- h) Die LGA Nürnberg wurde am 15.09.2011 schriftlich mit der Prüfung und Erstellung der Sanierungsmöglichkeiten im Rahmen eines Kleinauftrages beauftragt. Die Ergebnisse liegen nun zur Entscheidung vor.

- i) Ende August 2011 wurde ein provisorischer Weg zwischen den Ortsteilen Rebdorf und Steghäuser/Wasserzell errichtet und Anfang Oktober 2011 in Betrieb genommen.
- j) Am 22.03.2012 stellte die Verwaltung die aktualisierte Variantenuntersuchung „Rebdorfer Steg“, siehe Sitzungsvorlage 2012/043, erneut dem Planungs- und Bauausschuss vor. Aus der Mitte des Gremiums wurde hierbei angeregt, vor einer weiteren Beratung im Stadtrat zum einen die versicherungsrechtlichen Fragen geklärt und zum anderen eine Bürgerversammlung abgehalten werden sollten.
- k) Am 21.11.2012 stellte die Verwaltung die gutachterlichen Bewertungen und Sanierungsvarianten im Rahmen der jährlichen Bürgerversammlung „Marienstein/Rebdorf/Blumenberg“ ergebnisoffen vor.
- l) Mit Schreiben vom 31.12.2012 schlägt der Verkehrs- und Verschönerungsverein Eichstätt e.V. vor, den Steg zu übernehmen und zu unterhalten soweit der Verein von den Verkehrssicherungspflichten entbunden werden kann.
- m) Nach reiflicher Überlegung und Recherche zieht der Verkehrs- und Verschönerungsverein Eichstätt e.V. aufgrund der offenen privatrechtlichen Haftungsfragen sein Übernahmeangebot zurück.
- n) Entsprechend stehen nun wieder die bekannten Lösungsansätze für den Verbindungsweg der Ortsteile Rebdorf und Steghäuser/Wasserzell zur Beratung und Entscheidung an.

2. Bestandsbeschreibung

Die Geschichte des Steges reicht bis ins 16. Jahrhundert. Er diente im Hochwasserfall als Verbindungselement der beidseits des Tals liegenden Siedlungen. Schrittweise wurde der ursprünglich in Holz errichtete Steg in heimischen Naturstein umgewandelt. Die heutige Erscheinungsform stammt in etwa aus den 1880er Jahren.

Der steinerne Hochwassersteg in Rebdorf ist ca. 250 m lang, ca. 0,8 m breit, und liegt ca. 0,6 m über dem Gelände. Das Bauwerk weist insgesamt 142 Fundamentjoche und 141 Brückenplatten aus handwerklich gearbeitetem Muschelkalkstein, siehe Anlage 1, auf.

Der Steg ist zwischenzeitlich in die Jahre gekommen und weist starke Frostschäden im Bereich der Fundamentjoche und Brückenplatten auf. Die Steganlage wurde am 09.04.2011 als nicht mehr verkehrssicher eingestuft und für die Öffentlichkeit gesperrt.

a) Konstruktion

Der Rebdorfer Hochwassersteg ist wie eine klassische Mehrfeldbrücke aufgebaut. Die einzelnen Brückenaufleger wurden ursprünglich aus heimischem Naturstein gefertigt und dienen gleichzeitig als Fundament. Die relativ geringen Verformungen des Gesamtbauwerks lassen auf eine nahezu frostsichere Gründung schließen. Im Laufe der Zeit wurde

diese teilweise durch Kunststein und Beton in Teilen bzw. im Stück ersetzt. Die Brückenplatten, ursprünglich ebenso aus heimischem Naturstein gefertigt, wurden vereinzelt durch Ort- bzw. Fertigbetonplatten ersetzt. Der Zahn der Zeit hat insbesondere bei den Natursteinplatten deutliche Spuren hinterlassen und die Tragfähigkeit durch erhebliche Materialabplatzungen stark eingeschränkt.

b) **Schadensbild**

Insgesamt weist das Bauwerk neben den o. g. Frostschäden weitere typische altersbedingte Materialschädigungen durch Umwelt- Hochwasser- und Nutzungseinflüsse auf, die eine punktuelle Reparatur technisch und wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen.

Das Schadensbild zeigt sich derart umfassend, dass nur eine vollständige Erneuerung oder eine anderweitige Ersatzmaßnahme in Betracht zu ziehen ist.

3. **Begutachtung und Bestandsbewertung Dritter**

Gemäß den Anregungen des Stadtrates ließ die Verwaltung das Bauwerk technisch durch den TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH, Nürnberg (LGA) und geschichtlich durch das BLfD sowie durch die Stadtheimatpflege bewerten.

a) **LGA - Gutachten vom 22.12.2011/08.03.2012**

Im Wesentlichen bestätigt das LGA-Gutachten die Einschätzungen der Verwaltung und spricht dem Bauwerk aufgrund der eklatanten Schadensbilder die Verkehrssicherheit, siehe Anlage 2.1 bis 2.28, ab.

Im Grundsatz schlägt die LGA unter Berücksichtigung der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Parameter 3 Instandsetzungsvarianten vor.

Die Variante 1 (Herrichten im Denkmalstatus) geht hierbei von einer historischen Sanierung im Denkmalstatus unter Aufrechterhaltung des Bestandsschutzes aus.

Die Variante 2 (Kompletter Neubau) wiederum beinhaltet eine vollständige Neuerrichtung unter Berücksichtigung aller technisch rechtlichen Vorgaben neuzeitlicher Brückenbauwerke. Im Text wird auf eine weitere pragmatische Alternative hingewiesen, die das Bauwerk im Sinne einer Ruine bewahrt und ersatzweise einen wassergebundenen Feld- und Radweg beinhaltet.

Die Variante 3 (Partielle Erneuerung in Schritten) geht von einer partiellen Sanierung mit dem Ziel einer rechtlich gesicherten Bestandsschutzzerhaltung aus.

b) BlfD - Stellungnahme vom 21.11.2011

Am 13. Oktober 2011 führte das bayerische Landesamt für Denkmalpflege eine Ortseinsicht zur Überprüfung der Denkmaleigenschaften des Bauwerkes, siehe Anlage 3.1 und 3.2, durch.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Bauwerk starke Materialschäden aufweist und nur noch ein geringer Teil der Steinplatten und -pfeiler aus dem späten 19. Jahrhundert stammt. Des Weiteren wurde eine große Materialdurchmischung durch wiederholte Reparaturingriffe festgestellt. Zusätzlich wurden optische Beeinträchtigungen durch die neuen Brücken an den Altmühlarmen bemängelt. Letztendlich wurde dem Bauwerk eine die Kulturlandschaft prägende Bedeutung, nicht jedoch die Denkmaleigenschaft nach Art. 1 DSchG attestiert.

c) Stadtheimatpflege - Stellungnahme vom 18.07.2011

Die ausführliche Stellungnahme der Stadtheimatpfleger, siehe Anlage 4.1 und 4.2, bestätigt im Großen und Ganzen die seitens der Verwaltung dargelegten historischen und technischen Aussagen.

Der Hochwassersteg wird unabhängig von seiner Denkmaleigenschaft gemäß Art. 1 DSchG als bedeutendes Kulturdenkmal aufgrund seiner langen, geschichtlich belegbaren Tradition, seiner orts- und landschaftsprägenden Wirkung, seiner fast identitätsstiftenden Bedeutung für die Ortsteile Rebdorf und Steghäuser sowie seiner Besonderheit als bauliche Anlage (Alleinstellungsmerkmal) dargestellt. Entsprechend plädiert die Stadtheimatpflege unbedingt für den Erhalt der historischen Anlage mit möglichst geringfügigen Eingriffen. Zur Klärung der offenen Fragen bezüglich technisch rechtlicher Normen, Verordnungen und Gesetzen wird eine juristische Prüfung empfohlen.

Unter allen Umständen sollte der Steg als bauliche Anlage erhalten und gesichert werden, auch wenn im schlimmsten Fall die Nutzung untersagt und durch einen parallel angelegten Ersatzweg getätigt werden müsste.

4. Verwaltungsvorschlag

In Anbetracht der Sachlage bieten sich nach wie vor die bekannten Lösungsansätze wie

- Herrichten im Denkmalstatus,
- Neubau in Naturstein unter Beibehaltung einzelner historischer Bauteile,
- Neubau in Betonfertigteilen unter Beibehaltung einzelner historischer Bauteile,
- Partielle Erneuerung des Bestandes und
- Erhaltung als Ruine und Neuanlage eines wassergebundenen Geh- und Radweges

an.

O. g. Varianten decken nahezu alle technisch vertretbaren Lösungsansätze ab. Das Brückenbauwerk selbst verursacht sowohl in der Naturstein- wie in der Betonvariante hohe Arbeits- und Kostenaufwendungen. Die geringsten Aufwendungen wären bei einem Rückbau im Sinne einer Ruine mit Ersatz durch einen Geh-/Radweg zu erwarten.

a) **Variante 1 - Herrichten im Denkmalstatus**

Aufgrund der exponierten Lage im Naturpark „Altmühltal“ sowie der unmittelbaren Nähe zum denkmalgeschützten Kloster der Herz-Jesu-Missionare wäre die vollständige Wiederherstellung in der historischen Form entsprechend der Bestandsmaße wünschenswert. Angemerkt sei aber, dass hier nur hochwertiger frostsicherer Dolomit bei den Brückenplatten zur Ausführung kommen könnte.

Mit Rücksicht auf die teilweise weitgespannten Brückenplatten aus Naturstein erscheint es sinnvoll die Fundamentjoche auf statisch verträgliche Abstände zu korrigieren.

Die Gesamtbaukosten stellen sich einschl. Mehrwertsteuer wie folgt dar:

Sanierungsaufwand	75.000,00 € brutto
Ersatzaufwand	165.000,00 € brutto
Baunebenkosten	20.000,00 € brutto
Unvorhergesehenes	15.000,00 € brutto
Summe	275.000,00 € brutto

Die Verkehrssicherheit lässt sich nur mit Nutzungseinschränkungen erreichen. Hierbei bleibt die Haftungsfrage unsicher, da eine belastbare Abwägung zwischen Gefahrenpotential und Bestandsschutz nicht eindeutig möglich ist. So ist ein Begegnungsverkehr von Kinderwägen oder Rollstuhlfahrern untereinander bzw. kombiniert nicht möglich. Entsprechend müssten diese genauso wie Fahrradfahrer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

b) **Variante 2a - Neubau in Naturstein unter Beibehaltung einzelner historischer Bauteile**

Die exponierte Lage im Naturpark „Altmühltal“ sowie die unmittelbare Nähe zum denkmalgeschützten Kloster der Herz-Jesu-Missionare erfordert eine an den historischen Bestand angepasste gestalterische Bauweise, die sich technisch und wirtschaftlich vertretbar am besten mit heimischen Natursteinelementen in den Bestandsmaßen lösen lässt.

Die Gesamtbaukosten stellen sich einschl. Mehrwertsteuer wie folgt dar:

Abbruch	9.500,00 € brutto
Neubau	178.500,00 € brutto
Baunebenkosten	15.000,00 € brutto
Unvorhergesehenes	12.000,00 € brutto
Summe	215.000,00 € brutto

Eine uneingeschränkte Fußwegnutzung (Kinderwagen/Rollstuhlfahrer) wäre nur mit einer größeren Nutzbreite von ca. 1,20 m einschl. Geländer möglich. Bei einer Brückenverbreiterung würden sich die Naturstein- und Geländerkosten um ca. 45.000 € brutto (Material) und 50.000 € brutto (Geländer) erhöhen. Eine weitere Verbreiterung zugunsten eines kombinierten Geh-/Radweges auf mind. 2,5 m würde entsprechende Mehrkosten von ca. 90.000 € brutto (Material) verursachen.

c) **Variante 2b - Neubau in Betonfertigteilen unter Beibehaltung einzelner historischer Bauteile**

Die exponierte Lage im Naturpark „Altmühltal“ sowie die unmittelbare Nähe zum denkmalgeschützten Kloster der Herz-Jesu-Missionare erfordert eine an den historischen Bestand angepasste gestalterische Lösung, die sich auch mit einer historisierenden Form-, Farb- und Oberflächenbeschaffenheit aus Betonsteinelementen technisch und wirtschaftlich verteilhaft in den Bestandsmaßen lösen lässt.

Bei dieser Variante ließe sich die Anzahl der Brückenjoche von derzeit 142 auf 83 Fundamentjoche aufgrund einer statisch größer möglichen Stützweite von ca. 3,0 m verringern.

Die Gesamtbaukosten stellen sich einschl. Mehrwertsteuer wie folgt dar:

Abbruch	9.500,00 € brutto
Neubau	125.000,00 € brutto
Baunebenkosten	10.000,00 € brutto
Unvorhergesehenes	5.500,00 € brutto
Summe	150.000,00 € brutto

Eine uneingeschränkte Fußwegnutzung (Kinderwagen/Rollstuhlfahrer) wäre nur mit einer größeren Nutzbreite von ca. 1,20 m einschl. Geländer möglich. Hierbei würden sich die Baustoff- und Geländerkosten um ca. 35.000 € brutto (Material) und 50.000 € brutto (Geländer) erhöhen. Eine weitere Verbreiterung zugunsten eines kombinierten Geh-/Radweges auf mind. 2,5 m würde entsprechende Mehrkosten von ca. 70.000 € brutto (Material) verursachen.

d) **Variante 3 - Partielle Erneuerung des Bestandes**

Eine weitere wirtschaftliche wenn auch langatmige Lösung stellt die kleinteilige bzw. schrittweise Sanierung und Erneuerung der historischen Steganlage mit Naturstein- und Betonelementen in den Bestandsmaßen unter Beibehaltung des provisorischen Geh-/Radweges bis zum Abschluss der Bauleistungen dar. Dieser unscheinbare wie pragmatische Lösungsansatz zeigt sich unter gestalterischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten, wie exponierte Lage im Naturpark-Altmühltal, unmittelbare Nähe des denkmalgeschützten Klosters der Herz-Jesu-Missionare, besonders verträglich und versöhnend gegenüber den betroffenen Anwohnern.

Die Gesamtbaukosten stellen sich einschl. Mehrwertsteuer wie folgt dar.

Materialkosten	127.000,00 € brutto
Bauhofkosten	81.000,00 € brutto
Baunebenkosten	5.000,00 € brutto
Unvorhergesehenes	12.000,00 € brutto
Summe	225.000,00 € brutto

Die Verkehrssicherheit lässt sich auch hier nur mit großen Nutzungseinschränkungen erreichen. Die Haftungsfrage bleibt bei dieser Variante ebenso unsicher, da eine belastbare Abwägung zwischen Gefahrenpotential und Bestandsschutz nicht eindeutig möglich ist. Auch hier ist ein Begegnungsverkehr von Kinderwägen oder Rollstuhlfahrern untereinander bzw. kombiniert nicht möglich. Entsprechend müssten diese ebenso wie Fahrradfahrer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

e) **Variante 4 - Erhaltung als Ruine und Neuanlage eines wassergebundenen/asphaltierten Geh-/Radweges**

Eine pragmatische Lösung stellt die Anlage eines parallel angelegten ca. 3,0 m breiten Geh-/Radweges mit wassergebundener oder asphaltierter Decke in Verbindung mit dem Erhalt des historischen Brückenbauwerks als Ruine dar. Diese unscheinbare Lösung verträgt sich sicherlich auch mit der exponierten Lage im Naturpark „Altmühltal“ sowie zu der unmittelbaren Nähe des denkmalgeschützten Klosters der Herz-Jesu-Missionare.

Angemerkt sei aber, dass die wirtschaftlich und naturnahe Lösung mit einer wassergebundener Decke im Extremhochwasserfall auch schnell zu einem Totalverlust und somit zu weiteren Wiederherstellungskosten führen und somit den geringen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber der Asphaltvariante verlieren kann.

Die Gesamtbaukosten stellen sich einschl. Mehrwertsteuer wie folgt dar.

Teilabbruch	3.500,00 € brutto
Neubau	37.500,00 € brutto
Baunebenkosten	5.000,00 € brutto
Grunderwerb/Vermessung	5.000,00 € brutto
Unvorhergesehenes	4.000,00 € brutto
Summe	55.000,00 € brutto

Die Nutzung als Geh- und Radweg wäre uneingeschränkt möglich. Die Verkehrssicherheit des Weges wäre nur im Hochwasserfall eingeschränkt und würde zur Sperrung führen. Der Teilrückbau des historischen Steges in den jeweiligen Zugangs- und Gefährdungsbereichen mit einem entsprechenden Betretungserschwernissen und –verboten würde dem Haftungsrisiko und damit der geschichtlichen Bedeutung ausreichend Rechnung tragen.

5. Bürgerinformation

Wie bereits erwähnt, wurden am 21.11.2012 die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der jährlich stattfindenden Bürgerversammlung für die Orts- und Stadtteile „Marienstein/Rebdorf/Blumenberg“ ergebnisoffen seitens der Verwaltung über die gutachterlichen Bewertungen und Sanierungsvarianten informiert.

In der anschließenden Diskussion zeigte sich, dass große Teile der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger mindestens den Erhalt bzw. die Sanierung des Steges in welcher Form auch immer wünschen.

6. Resümee

Die Verwaltung schlägt in Anbetracht der Historie und Bürgerinteressen die Beibehaltung einer schnellen und sicheren Verbindung der durch die Altmühlau getrennten Ortsteile vor.

Nach Darlegung der technischen und wirtschaftlichen Aufwendungen und Hürden, siehe Gutachten LGA, zeigt sich die Sanierung und Wiederinbetriebnahme der Steganlage rechtlich unsicher. In Anbetracht der gutachterlichen Aussagen müsste eine vollständig neue an den heutigen Regeln der Technik angepasste Steganlage errichtet werden. Angemerkt sei, dass ein solches Bauwerk das Landschaftsbild aufgrund seiner wesentlich größeren Dimensionen (Mindestbreite 1,2 m) und umfangreicheren Ausstattungen (Geländer/Beleuchtung) stärker prägen würde. Hinzu kämen die erheblichen Kostenaufwendungen von 150.000 € brutto bei der einfachsten Brückenlösung bis zu 355.000 € bei der aufwendigsten Brückenlösung.

Die denkmalgerechte Sanierung mit Kosten von bis zu 275.000 € brutto scheidet letztendlich aufgrund der Nutzungseinschränkungen und Haftungsrisiken aus.

Damit zeigt sich die pragmatische Lösung der Variante 4, also die Erhaltung des historischen Brückenbauwerks als Ruine und die Neuanlage eines wassergebundenen bzw. asphaltierten ca. 3,0 m breiten Geh-/Radweges in der Kosten- und Nutzenbilanz als funktional, wirtschaftlich und rechtlich vorteilhafter Weg den öffentlichen und privaten Belangen gerecht zu werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher auch im Sinne o. g. Bürgerinteressen und -wünsche die Umsetzung der Variante 4, Erhaltung als Ruine und Neuanlage eines wassergebundenen/asphaltierten Geh-/Radweges, als nachhaltigste Lösung.

7. Finanzierung

Im Haushalt 2013 und folgenden sind keine Finanzierungsmittel für die Sanierung des Hochwassersteiges eingestellt.

Zur Finanzierung der Maßnahme wären je nach Dringlichkeit entsprechende Mittel in den Haushalten 2014/15 anzumelden.

8. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat berät den neuen Sachstand und schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung für die Variante 4 - Erhaltung als Ruine und Neuanlage eines wassergebundenen/asphaltierten ca. 3,0 m breiten Geh-/Radweges an.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungs- und Finanzierungsschritte einzuleiten und die Baumaßnahme 2014 anzugehen.

Niederschrift:

Nach ausführlicher Diskussion gelangt die Beschlussempfehlung nicht zur Abstimmung. Dieser Tagesordnungspunkt soll zunächst in den Fraktionen weiter beraten werden.

Mit dieser Vorgehensweise besteht seitens der Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses allgemeines Einverständnis. Einwände werden nicht erhoben.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Protokoll-Nr. 62 (Vorlage 2013/171)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB
zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Sonderbauflächen
Tourismus, Freizeit und Erholung" Harthof

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die Gemeinde Schernfeld hat am 18.02.2013 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1025-6, 1027-3, 1027-4 und 1028 der Gemarkung Schernfeld beschlossen.
- b) Die Stadt Eichstätt wurde mit Schreiben vom 02.05.2013 gebeten, zum Vorentwurf in der Fassung vom 11.03.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 03.06.2013 Stellung zu nehmen.

- c) Die Stadtverwaltung hat mit Schreiben vom 27.05.2013 schriftlich um Fristverlängerung bis zum 03.07.2013 gebeten.

2. Planung

Die Gemeinde Schernfeld beabsichtigt auf der Änderungsfläche die Ausweisung eines Sondergebietes „Tourismus, Freizeit und Erholung“, um das bereits vorhandene touristische Angebot im Bereich der Ortschaft Blumenberg und dem Harthof, siehe auch Anlage 1 bis 3, zu erweitern bzw. zu ergänzen.

Innerhalb des Änderungsbereiches sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kletterhalle, einer Freikletterwand sowie die Ausweisung eines Mountainbikeparkurs geschaffen werden.

Das Sondergebiet hat eine Gesamtfläche von 10,6 ha und liegt ca. 500 m nordwestlich der Ortschaft Blumenberg und ca. 300 m nordöstlich des Harthofes.

Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Stadt Eichstätt an und ist bis dato im Flächennutzungsplan als Vorrangfläche für den Rohstoffabbau / Steinabbaufäche ausgewiesen.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Die dargelegten Nutzungen sollen das vorhandene touristische Angebot der Gemeinde Schernfeld mit dem Bau einer Kletterhalle, einer Freikletterwand sowie einem Mountainbike-Parcour erweitern bzw. ergänzen.

Wie bereits erwähnt, grenzt das Planungsgebiet unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Stadt Eichstätt an und berührt durch die unmittelbare Nähe das Gros der in § 1 Abs. 6 BauGB dargelegten Anforderungen und Belange der bestehenden und geplanten Bebauung (WA-Gebiete) der Ortschaft Blumenberg.

Entsprechend sind die Schutzbelange der vorhandenen und künftigen WA-Gebiete im Umfang der FNP-Ausweisungen und Darstellungen, siehe Anlage 4, zu würdigen und zu wahren.

Des Weiteren sei angemerkt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Schernfeld in Teilbereichen auf bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Eichstätt aufbaut, obwohl sich die Grundstücke vollständig außerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Eichstätt befinden.

Insbesondere im Hinblick auf die notwendige Entwässerung der Grundstücksflächen wird daher darauf hingewiesen, dass einer Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt einer technisch-wirtschaftlichen Klärung bedarf.

Ein Schmutzwasseranschluss der geplanten Kletterhalle erscheint nach einer ersten überschlägigen Prüfung möglich.

Für weitergehende Anschlüsse ist allerdings derzeit davon auszugehen, dass eine Erschließung nicht gesichert werden kann.

Zur Umsetzung eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung wird der Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schernfeld und den Stadtwerken Eichstätt erforderlich.

Bezüglich der Stromversorgung ist festzustellen, dass die Grundstücksflächen außerhalb des Konzessionsgebietes der Stadtwerke Eichstätt liegen.

Es ist daher mit der N-ERGIE AG, Nürnberg, abzuklären, ob ein Anschluss an ihre Versorgungsanlagen umgesetzt werden soll oder aus technisch-wirtschaftlichen Überlegungen ein Anschluss an die Versorgungsanlagen Blumenberg der Stadtwerke Eichstätt möglich ist.

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt von den Planungsabsichten zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche SO - Tourismus, Freizeit und Erholung - Harthof“ der Gemeinde Schernfeld Kenntnis und erhebt gegen das aufgezeigte SO-Gebiet keine grundsätzlichen Einwände, soweit nachfolgende Anregungen und Hinweise im Abwägungsprozess des Bauleitplanverfahrens Niederschlag finden:
 - a) Die Schutzbelange der bestehenden und geplanten Wohnbaugebiete des Ortsteils Blumenberg, Stadt Eichstätt, sind gemäß den Flächennutzungsplandarstellungen zu beachten und im Verfahren zu würdigen.
 - b) Der Rückgriff auf Teile der Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Eichstätt bedarf einer technisch-wirtschaftlichen Klärung.

Die Anschlussbedingungen sind durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schernfeld und den Stadtwerken Eichstätt zu regeln.

Des Weiteren wäre bezüglich der Stromversorgung zu klären, ob ein Anschluss an die Versorgungsanlagen der Stadtwerke Eichstätt geplant ist und umgesetzt werden soll.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 63 (Vorlage 2013/168)

Betreff: Bauleitplanungen Nachbargemeinden - Markt Dollnstein;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 9.-
Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Energiegewinnung"

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat der Marktes Dollnstein hat am 07.03.2012 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung“ beschlossen.
- b) Der Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht liegt nun in der Planfassung vom 01.10.2012 vor.
- c) Die Stadt Eichstätt wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten, zu den Planungen bis zum 28.06.2013 Stellung zu nehmen.

2. Planung

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Dollnstein soll die Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung auf einer bisher als Grünland genutzten, ca. 1,71 ha großen Grundstücksteilfläche vorbereitet werden.

Der derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Bereich soll als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung“, siehe Anlage 1, ausgewiesen werden.

Das Sondergebiet liegt ca. 500 m südlich des südlichen Ortsrandes von Dollnstein, unmittelbar westlich der Staatsstraße 2047 Richtung Wellheim. Im Übrigen ist es von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Mit der Änderung soll Baurecht ausschließlich im westlichen Bereich des bereits teilweise mit der Biogasanlage bebauten Grundstücks für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Arbeiterunterkünften und einer Maschinenhalle geschaffen werden.

Die Änderung dient der Deckung eines dringenden Bedarfs zur Weiterentwicklung des bestehenden Betriebes und dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

Das Plangebiet hat einen Umfang von insgesamt ca. 2.89 ha inkl. Grün- und Verkehrsflächen. Es liegt südwestlich des Gewerbegebiets Dollnstein, schräg gegenüber der Freizeiteinrichtung „Dollnsteiner Weiher“.

3. **Stellungnahme der Verwaltung**

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Planungen des Marktes Dollnstein keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder des Haupt- und Werkausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 64 (Vorlage 2013/172)

Betreff: Zonierung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal für die Nutzung der Windkraft;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt zum Zonierungskonzept des Bezirks Oberbayern

Vorgang:

1. **Ausgangslage**

- a) Mit den Vorgaben des Bayerischen Windenergieerlasses vom Dezember 2011 ist zur Förderung der Erneuerbaren Energien eine Windkraftnutzung nun grundsätzlich auch in Landschaftsschutzgebieten möglich geworden.
- b) Der Bezirk Oberbayern beabsichtigt, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal, ausgewiesen als Landschaftsschutzgebiet nach Art. 15 Abs. 2 BayNatschG, für die Nutzung der Windkraft zu zonieren und die Verordnung über den Naturpark Altmühltal zu ändern.

- c) Mit Schreiben vom 22.04.2013 bittet nun das Landratsamt Eichstätt die betroffenen Gemeinden und Kommunen, das förmliche Verfahren nach Art. 52 Abs. 2 BayNatschG durchzuführen.
- d) im Rahmen des Auslegungsverfahrens wird auch die Stadt Eichstätt gebeten, etwaige Bedenken und Anregungen nach Art. 52 Abs. 1 BayNatschG bis spätestens 13. Juni 2013 vorzubringen.

2. Planung

Um die Windkraftnutzung naturverträglich steuern zu können, empfiehlt sich die Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das jeweilige Gebiet. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat ein Modellprojekt „Standortfindung für Windkraftanlagen im Naturpark Altmühltal - Zonierungskonzept“ gefördert.

Mit diesem wird erstmalig erprobt, mit der Nutzung bestehender Daten und einer zeitlich engen Befristung belastbare Aussagen zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet zu treffen.

Das nun vorliegende Zonierungskonzept enthält für die gesamte Fläche des Naturparks sog. Tabuzonen, Entscheidungszonen und Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung, abgeleitet von naturschutzfachlichen und anderen Daten.

Die Ergebnisse für die Schutzzonen dienen als fachliche Grundlage für die Änderung der Naturparkverordnung durch die Verordnungsgeber.

Für die im Naturpark gelegenen Flächen **außerhalb** der Schutzzonen liegt die Planungshoheit bei den jeweiligen Regionen bzw. Landkreisen und Gemeinden.

Im Stadtgebiet sind von der Zonierung Flächen der Gemarkungen Buchenhüll, Eichstätt, Landershofen, Marienstein, Park, Pietenfeld, Preith, Wasserszell und Wintershof betroffen (siehe Anlage 1).

3. Stellungnahme der Verwaltung

Die Große Kreisstadt Eichstätt beschäftigt sich bereits seit geraumer Zeit intensiv mit o. g. Thematik unter anderen auch im Rahmen einer Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung zugunsten von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/121.

Das Zonierungskonzept „Windkraftnutzung Naturpark Altmühltal“ wurde bereits durch das T/B Markert, Nürnberg, im Rahmen der Erhebung konfliktarmer Eignungsflächen für die Windkraftnutzung in der Gesamtplanung berücksichtigt, so dass seitens der Stadt Eichstätt keine weiteren Anregungen und Hinweise veranlasst sind.

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt von den Darlegungen zu dem Zonierungskonzept „Windkraftnutzung Naturpark Altmühltal“ Kenntnis und erhebt gegen die aufgezeigten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 65 (Vorlage 2013/227)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Spielplatz im Baugebiet "Roter Bügel"

Niederschrift:

Stadtrat Pfuhler berichtet von Problemen im Zusammenhang mit der Ausstattung des Spielplatzes im Baugebiet „Roter-Bügel“ in Landershofen. Er mahnt eine zügige Umsetzung an.

Stadtbaumeister Janner verweist auf ein anberaumtes Gespräch mit den Anwohnern und merkt an, dass die Stadt die Anwohneranregungen im Abgleich mit den eigenen Erfahrungswerten berücksichtigen werde.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Protokoll-Nr. 65a) (Vorlage 2013/228)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Ostenfriedhof Eichstätt; Zustand

Niederschrift:

Stadtrat Engelhard gibt Beschwerden von Bürgern weiter, die den ungepflegten Zustand des Ostenfriedhofes bemängeln.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass hier der Bauhof tätig war. Die Angelegenheit sei in Bearbeitung und die Friedhofsinstandhaltung werde durch den Bauhof bevorzugt durchgeführt.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Protokoll-Nr. 65b) (Vorlage 2013/067)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Straßenschäden

Niederschrift:

Stadträtin Knipp-Lilich bemängelt den Zustand der Straßen und bezeichnet die Stadt als „Schlagloch-City“. Sie erwähnt dabei den Domplatz und mahnt eine schnellere Behebung der beschädigten Straßen an.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass versucht werde, die Schäden im Rahmen der personellen Kapazitäten Zug um Zug zu beheben.

Stadtrat Eichiner spricht den Zustand der Straßen im Bereich Am Wald/Pflanzgarten an. Auch der Bewuchs müsse hier dringend zurückgeschnitten werden.

Anwesend: 9 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 65c) (Vorlage 2012/369)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Geplante Errichtung einer Dienststelle des Landratsamtes
Eichstätt im Bereich der Gemeinde Lenting

Niederschrift:

Stadträtin Knipp-Lilich spricht die Pläne des Landkreises Eichstätt an, gegebenenfalls einen Außenstandort im Bereich der Gemeinde Lenting vorzusehen.

Der Vorsitzende verweist hierzu auf ein Gespräch am morgigen Tag mit dem Landrat. Das Notariat habe viel Zeit investiert, die Miteigentumsanteile im Bereich der Spitalstadt ordnungsgemäß zu formulieren. Es handele sich hier um eine schwierige Vertragsgestaltung. „Wir möchten den Landkreis dringendst in der Spitalstadt haben“, so der Vorsitzende.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng
Verwaltungsamtmann